

Satzung
der Vereinigung der Eltern und Förderer
am Gymnasium Theodorianum e.V. zu Paderborn

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Eltern und Förderer am Gymnasium Theodorianum e. V. zu Paderborn“. Er besteht in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will die Aufgaben und Ziele des Gymnasiums durch ideelle und materielle Unterstützung fördern, soweit staatliche Mittel nicht ausreichend vorhanden sind, insbesondere durch

- a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- b. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Schulfreizeiten und der Studienfahrten,
- c. Unterstützung verdienter und bedürftiger Schüler,
- d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- f. Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- g. Organisation und Durchführung der Übermittagsbetreuung und der den Schulunterricht ergänzenden Angebote am Nachmittag,
- h. finanzielle Unterstützung der Schulzeitung.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Eltern von derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunde des Gymnasiums Theodorianum werden. Mitglieder des Vereins können auch Personenvereinigungen werden. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres mit der Frist von einem Monat gekündigt werden. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung des Vereins.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das fünfte Mitglied wird von dem/ der Schulleiter/in des Gymnasiums Theodorianum benannt; es muss ein Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in. Sie vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

Er kann für bestimmte Angelegenheiten einen geeigneten Vertreter beauftragen, insbesondere einen Schriftführer/ eine Schriftführerin und einen Kassenführer/ eine Kassenführerin bestellen. Der Vorstand hat enge Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft der einzelnen Klassen zu pflegen. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Bei Abstimmung über Mittelverwendung entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand hat auf Anforderung der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen; das jeweilige Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand und seine Beauftragten führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist vom Vorstand selbständig oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter An-

gabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Schulhalbjahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer/ die Kassenprüferin. Der/ die Kassenprüfer/in legt der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht vor.

Beschlüsse des Vorstands über Ausgaben, die die Gesamtsumme der Einnahmen des abgelaufenen Jahres übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen und etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu unterschreiben und von zwei Vereinsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mindestbeitrags und die Fälligkeit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines Mitglieds den Mindestbeitrag ermäßigen.

§ 8 Beratende Mitglieder

Der/ die Schulleiter/in/ des Gymnasium Theodorianum und der/ die Schulpflegschaftsvorsitzende können als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung geladen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erhält das nach Bereinigung der Schulden verbleibende Vermögen die Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Theodorianum in Paderborn e. V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen im Sinne des § 1 (6) ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 11 Inkrafttreten

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.03.2017.